

AGB

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

§ 4 Lieferzeit

§ 5 Gefahrenübergang und
Verpackungskosten

§ 6 Mängelhaftung

§ 7 Gesamthaftung

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

§ 9 Export

§ 10 Schutzrechte

§ 11 Datenschutz

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

Hinweise:

Die AGB werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Sollte jedoch eine Bestimmung nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, erklärt fischer-protec GmbH hierfür die gesetzlichen Bestimmungen als verbindlich. Sofern bestimmte Bereiche nicht eindeutig abgegrenzt bzw. anwendbar sind, gelten ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen.

(Stand Dezember 2008)

§ 1 - Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 - Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Angaben über Abmessungen, Materialien, Farben, Konstruktion und sonstige Mustermerkmale sind nur annähernd. Technisch bedingte Abweichungen sind zulässig.

(4) Produktangaben in Prospekten oder Angeboten oder Vertragsunterlagen dienen lediglich der Warenbeschreibung und beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften.

§ 3 - Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und Versandkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Bei Preis- und Kostenerhöhung zwischen dem Vertragsabschluß und dem vereinbarten Liefertermin ist die fischer-protec GmbH berechtigt, eine entsprechende angemessene Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsabschluß und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Die fischer-protec GmbH behält sich vor, nur gegen Vorkasse, Zahlung bei Lieferung oder Nachnahme zu liefern.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(7) Die fischer-protec GmbH ist berechtigt, Teillieferungen sofort in Rechnung zu stellen.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine

Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(9) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die fischer-protec GmbH, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte, von dem betreffenden Zeitpunkt ab berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB geltend zu machen. Den Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren oder niederen Verzugsschaden nachzuweisen.

(10) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden in erheblicher Weise, so dass die Ansprüche der fischer-protec GmbH gefährdet werden, ist die fischer-protec GmbH berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht fristgerecht nach, ist die fischer-protec GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit bestehen insbesondere, wenn der Kunde mit vorangegangenen Zahlungsverpflichtungen mehr als 4 Wochen im Verzug ist.

§ 4 - Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein

Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche. Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

(9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 - Gefahrenübergang – Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

(3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 - Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Offensichtliche Mängel von Liefergegenständen und Leistungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach dessen Empfang

schriftlich der fischer-protec GmbH anzuzeigen. Versteckte Mängel sind der fischer-protec GmbH unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch 14 Tage nach ihrer Entdeckung zu melden. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Die Mängelhaftung entfällt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von der fischer-protec GmbH der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird, es sei denn, der Mangel bestand bei der Übergabe

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(8) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 - Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 - Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die

abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 - Export

(1) Dem Kunden ist bekannt, dass die Waren Export- und Importkontrollen unterliegen bzw. unterliegen können und er verpflichtet sich, derartige Bestimmungen einzuhalten.

(2) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, keinen Teil der Waren oder der vertraulichen Informationen direkt oder indirekt in Länder zu exportieren, für die eine wirksame Lizenz nach den jeweils maßgebenden Exportbestimmungen erforderlich ist, ohne zuvor eine entsprechende wirksame Lizenz einzuholen.

(3) Eine Überlassung der Waren an Dritte unter Verletzung der Exportbestimmungen ist unzulässig.

- (4) Für den Fall, dass die fischer-protec GmbH zu der Entscheidung gelangen sollte, dass die Gesetze eines Staates nicht ausreichen, um die Urheber- und sonstigen Schutzrechte der fischer-protec GmbH an den Waren und vertraulichen Informationen zu schützen, behält sich die fischer-plastic GmbH das Recht vor, die Rechte des Kunden in diesem Staat zu beschränken oder zu beenden.
- (5) Die Kenntnis von Genehmigungsverfahren obliegt dem Kunden.

§ 10 - Schutzrechte

- (1) Die fischer-protec GmbH ist verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Sitzes des Kunden frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen.
- (2) Die fischer-protec GmbH stellt den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten oder mit Zustimmung der fischer-protec GmbH vergleichsweise geschaffenen Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß eines gelieferten Produktes gegen ein Patent oder anderes Schutzrecht ist.
- (3) Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde die fischer-protec GmbH von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen, sowie den nachfolgenden Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis setzt, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, der fischer-protec GmbH die Befugnis zur selbstständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreites erteilt und die fischer-protec GmbH angemessen unterstützt.
- (4) Eine Haftung der fischer-protec GmbH scheidet aus, wenn sich die Verletzung von Schutzrechten Dritter aus einer Befolgung der Spezifikation des Kunden oder wenn sich die Verletzung durch Änderung von Softwareprogrammen durch Kombination dieser mit Zusätzen des Kunden ergibt, falls die Softwareprogramme selbst keine Verletzung aufweisen.
- (5) Gleiches gilt für Verletzungshandlungen, die sich ergeben, nachdem der Kunde verwahrt worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, die fischer-protec GmbH hat schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt.

§ 11 - Datenschutz

- (1) Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm gewonnenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von der fischer-protec GmbH für geschäftseigene

Zwecke gespeichert und verwendet werden dürfen.

§ 12 - Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.